



Merkblatt

für die Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin Fachrichtung „Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei“

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005, neugefasst durch Bek. v. 4.5.2020 I 920 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Vater und Sohn) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
Voraussetzung ist eine Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und die persönliche Eignung des Auszubildenden bzw. die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders.
2. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsstammrolle) einzureichen.
3. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
4. Die Eintragungsgebühr beträgt 90,00 €, bei nicht umlagepflichtigen Betrieben 135,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 135,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt eines Gebührenbescheides.
5. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei Erlangung der Fachhochschul- oder allgemeinen Hochschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden.
Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars.
In der Fachrichtung „Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei“ beginnt dann die Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr (2. + 3. Lehrjahr).
6. Das Ausbildungsjahr läuft vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
7. Die zuständige Stelle meldet nach Eintragung des Vertrages den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufsschulunterricht an der jeweiligen Berufsschule an.
8. Die Berufsschule findet in der Fachrichtung „Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei“ in Block-Lehrgängen von insgesamt 10 Wochen/Ausbildungsjahr in der Fischereischule in Rendsburg statt. Zu den Lehrgängen lädt die Berufsschule ein.

Die Kosten für Anfahrt und Unterbringung/Verpflegung vor Ort sind vom Auszubildenden zu tragen, können allerdings vom Ausbildungsbetrieb freiwillig übernommen werden.

9. Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft zu führen.
Es ist vom Auszubildenden zu führen und wird zwischenzeitlich vom Ausbildungsberater eingesehen. Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.
Es kann beim Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstr. 2, 48165 Münster/Westfalen, Tel.: 02501/8010 bezogen werden.
Alternativen sind möglich.
Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung.
10. Für die Ausbildungsvergütung gelten in der „Küstenfischerei und Kleinen Hochseefischerei“ als Mindestsätze **ab 01.01.2023**
1. Ausbildungsjahr 745,93 € brutto
 2. Ausbildungsjahr 767,27 € brutto
 3. Ausbildungsjahr 837,00 € brutto
- Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Vergütung einbehalten.
11. Der Urlaub beträgt jährlich
- mindestens **34 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt ist oder
 - mindestens **34 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt ist oder
 - mindestens **32 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt ist oder
 - jährlich **30 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes**
- Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,10 € Urlaubsgeld.
Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.
12. Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig.
13. Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20.04.2013, insbesondere des Seearbeitsgesetzes wird dringend hingewiesen, insbesondere ärztliche Untersuchung, Anspruch auf Heimschaffung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub.
14. Am Ende des vorletzten Berufschulblocks liegt die Zwischenprüfung. Die Prüfungsgebühr beträgt 100,00 €.
15. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Ausbildende spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorzunehmen. Die Anmeldeformulare zur Abschlussprüfung werden mit unserem Informationsschreiben zur Abschlussprüfung vor dem letzten Berufschulblock versandt. Die Prüfungsgebühr beträgt 200,00 €.
Die Abschlussprüfung erfolgt in zwei Abschnitten. Der 1. Abschnitt wird am Ende des dritten Berufschulblocks abgenommen. Der 2. Abschnitt am Ende der im Vertrag festgelegten Ausbildungszeit.

Betrieben, die keine Umlage zahlen, wird eine um 50 % erhöhte Gebühr für die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung berechnet.